

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VJ 5/08 B

L 6 VJ 2/07 (Sächsisches LSG)
S 5 VJ 4/03 (SG Chemnitz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Landesamt für Familie und
Soziales - Landesversorgungsamt -,
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 23. April 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Sächsische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 23.4.2008 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach die Klägerin keinen Anspruch auf höhere Leistungen nach dem Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen (Anti-D-Hilfegesetz <AntiDHG>) hat. Solange die Hilfen nach § 3 Abs 2 AntiDHG die der Klägerin bei Inkrafttreten des Gesetzes am 1.1.2000 nach dem Bundesseuchengesetz (BSeuchG) gezahlten Leistungen von 658 DM (= 336 Euro) monatlich nicht überstiegen, werde nach § 13 Abs 1 AntiDHG nur die Differenz zum damals erreichten Besitzstand weitergezahlt. Leistungserhöhungen, die nach dem 31.12.1999 bei Anwendung des BSeuchG eingetreten wären, blieben außer Betracht. Eigentumsrechte der Klägerin würden dadurch nicht verletzt. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der behauptete Zulassungsgrund nicht so dargelegt ist, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihr angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Dem genügt die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht.
- 5 Dort ist zwar die folgende, von der Klägerin für rechtsgrundsätzlich bedeutsam gehaltene Frage formuliert:

Ist § 13 Abs 1 AntiDHG insoweit mit dem Grundgesetz vereinbar, als diese Norm keine dynamische Anpassung des Differenzbetrages zwischen den Leistungen nach dem AntiDHG und bisherigen Leistungen nach dem BSeuchG entsprechend der Regelung für die dynamische Anpassung gemäß § 51 BSeuchG iVm § 30 Abs 3 ff Bundesversorgungsgesetz (BVG) iVm der Berufsschadensausgleichsverordnung vorsieht?

- 6 Sie mag auch dargelegt haben, dass diese Frage klärungsbedürftig und klärungsfähig ist. Die Beschwerdebegründung zeigt aber nicht auf, weshalb eine Antwort des Revisionsgerichts allgemeine Bedeutung hätte.
- 7 Dazu gibt die Klägerin lediglich an, es seien alle Personen im Anwendungsbereich des AntiDHG betroffen, denen unter Fortgeltung der Regelungen in § 30 Abs 3 ff BVG ein höherer Berufsschadensausgleich zustehen würde als nach der Besitzstandsregelung des AntiDHG. Das reicht nicht aus, weil § 13 Abs 1 AntiDHG als Übergangsvorschrift die für AntiD-Opfer bereits zum 1.1.2000 vollzogene Ablösung des BSeuchG durch das AntiDHG geregelt hat und diese Vorschrift ohnehin nur seltene Fälle betraf (vgl. *BT-Drucks 14/2958, S 11*). Die Klägerin hätte deshalb näher darstellen müssen, inwiefern die von ihr angestrebte Entscheidung des BSG unter diesen Umständen noch eine hinreichende Breitenwirkung entfalten könne. Dabei wäre zu berücksichtigen gewesen, dass in abgeschlossen Fällen Leistungsverbesserungen nur nach Maßgabe des § 44 Abs 4 SGB X in Betracht kommen würden.
- 8 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

